



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 8 a)

in dem Bewusstsein, dass sich die Verabschiedung der Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz als thematische Frage 2015 zum dreißigsten Mal jährt, und in Anerkennung dessen, dass die Mitgliedstaaten den Verbraucherschutz weiter stärken müssen, ist die Generalversammlung nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen der Entwicklung auf die Märkte und der Technologie auf die Verbraucher zu befassen,

in der Erkenntnis, dass seit der Verabschiedung der Richtlinie 1985 im Hinblick auf den Verbraucherschutz auf normativer Ebene zwar beträchtliche Fortschritte erzielt wurden, diese Fortschritte jedoch nicht durchgehend in Form wirksamerer und besser koordinierter Schutzmaßnahmen in allen Ländern und im gesamten Geschäftsverkehr umgesetzt wurden,

in Bekräftigung der Richtlinien als wertvoller Grundsatzkatalog für die Festlegung der Haupteigenschaften wirksamer Verbraucherschutzgesetze, Durchsetzungsinstitutionen und Schadensersatzsysteme und für die Unterstützung interessierter Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung und Durchsetzung innerstaatlicher und regionaler Gesetze, Regeln und Vorschriften, die ihren jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verhältnissen angemessen sind, sowie für die Förderung internationaler Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten im Bereich der Durchsetzung und für die Förderung des Erfahrungsaustauschs zum Verbraucherschutz,

in dem Bewusstsein, dass trotz der Vielfalt der Mechanismen und Rechtskulturen in den einzelnen Mitgliedstaaten ein Konsens darüber herrscht, dass es gemeinsamer Grundsätze bedarf, die die Haupteigenschaften wirksamer Verbraucherschutzgesetze, Durchsetzungsinstitutionen und Schadensersatzsysteme festlegen,

in der Auffassung, dass ein robuster rechtlicher regulatorischer Rahmen für den Verbraucherschutz, der wirksame Mechanismen für die Streitbeilegung und den Schadensersatz umfasst und den Durchsetzungsbehörden für Verbraucherschutz die Zusammenarbeit dabei ermöglicht, für durch betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken geschädigte Verbraucher grenzüberschreitend Schadensersatz zu erlangen, soweit verfügbar, einem wichtigen öffentlichen Interesse dient und zugleich zur Wirtschaftsdynamik und zum Verbraucherwohl beiträgt,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse daran haben, den Verbraucherdatenschutz und den freien Informationsfluss weltweit zu fördern und zu schützen,

in der Erwägung, dass der elektronische Geschäftsverkehr, zu dem auch der mobile Geschäftsverkehr zählen ist, für Verbraucher weltweit zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und dass die daraus entstehenden Möglichkeiten genutzt werden sollen, um durch die sich entwickelnden Netzwerktechnologien, darunter Computer, Mobiltelefone und vernetzte Geräte, das Verbraucherwohl fördern, die Wirtschaftsentwicklung und das Wirtschaftswachstum anzukurbeln,

sowie in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten, die Unternehmen, die Verbraucher und ihre Vertreter der Entwicklung eines wirksamen Verbraucherschutzbereichs des elektronischen Geschäftsverkehrs besondere Aufmerksamkeit widmen sollen und dass gewisse Verbraucherschutzfragen wie etwa das anwendbare Recht und der Gerichtsstand durch internationale Konsultation und Zusammenarbeit am wirksamsten behandelt werden können,

anerkennd, dass das Vertrauen der Verbraucher in einen gut funktionierenden Markt für Finanzdienstleistungen langfristig Finanzstabilität, Wachstum, Effizienz und Innovation fördert und dass durch die jüngste Finanzkrise der Verbraucherschutz in den Mittelpunkt gerückt ist und wirksame Regelungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Finanzsektor gefordert werden, um zum Verbraucherwohl beizutragen,

sowie anerkennend, wie wichtig es ist, minderwertige, falsch ausgezeichnete und gefälschte Produkte zu bekämpfen, die die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher und die Umwelt bedrohen und das Vertrauen der Verbraucher in den Markt schwächen,

ferner anerkennend, wie wertvoll die Abstimmung und die Partnerschaft mit bestehenden multilateralen Organisationen sind, die sich vorrangig mit Verbraucherschutz befassen, um die Vorteile für die Verbraucher zu maximieren und Doppelarbeit zu vermeiden,

unter Hinweis auf den Vorschlag der Siebten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken

1. beschließt die überarbeiteten Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz anzunehmen, die ein fester Bestandteil dieser Resolution und ihrer Anlagen beigefügt sind;

2. ersucht den Generalsekretär, die Richtlinien an die Mitgliedstaaten und andere Interessenten zu verteilen;

3. ersucht alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Richtlinien und damit zusammenhängende Dokumente zu spezifizieren, für den Verbraucherschutz relevanten Bereichen erarbeiten, diese an die zuständigen Organe der einzelnen Staaten zu verteilen;

4. empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Resolution durchzuführen und die in ihrer Anlage enthaltenen Richtlinien umzusetzen;

5. ersucht das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Informationen über die Fortschritte und Erfahrungen hinsichtlich der Durchführung dieser Resolution auszutauschen, diese Informationen zu überprüfen und der Generalversammlung anlässlich der Achten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken darüber Bericht zu erstatten;

6. ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Richtlinien bekanntzumachen und interessierte Mitgliedstaaten zu ermutigen, ein Bewusstsein für die vielfältigen Möglichkeiten zu schaffen, wie Mitgliedstaaten, die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft den Verbraucherschutz bei der Bereitstellung öffentlicher und privater Güter und Dienstleistungen fördern können;

7. beschließt im Rahmen einer bereits bestehenden Kommission des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Verbraucherschutzrechtspolitik einzurichten, die bis zur Abhaltung der Neunten Konferenz der Vereinten Nationen zur

9. ersucht den Generalsekretär, die wirksame Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten, die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft auch weiterhin zu fördern.

81. Plenarsitzung
22. Dezember 2015

Anlage

Richtlinien der VO(c)- 8(d)-ir d

staaten den Begriff abweichend bestimmen können, um spezifischen innerstaatlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

III. Allgemeine Grundsätze

4. Die Mitgliedstaaten sollen eine starke Verbraucherschutzpolitik entwickeln beziehungsweise erweitern oder beibehalten und dabei die nachstehenden Richtlinien und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte beachten. Dabei muss jeder Mitgliedstaat entsprechend den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verhältnissen im Lande und den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie eingedenk der Kosten und des Nutzens der vorgeschlagenen Maßnahmen seine eigenen Prioritäten für den Verbraucherschutz

5. Mit diesen Richtlinien soll folgenden legitimen Erfordernissen Rechnung getragen werden:

a) dem Zugang der Verbraucher zu Grundbedarfsgütern und grundlegenden Dienstleistungen;

b)

8. Die Mitgliedstaaten sollen die entsprechende Infrastruktur zur Aufstellung, Durchführung und Überwachung der Verbraucherschutzpolitik schaffen beziehungsweise beibehalten. Es soll vor allem darauf geachtet werden, dass Verbraucherschutzmaßnahmen allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen Bevölkerung und den in Armut lebenden Menschen, zugutekommen.
9. Alle Unternehmen sollen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder befolgen, in denen sie geschäftlich tätig werden. Darüber hinaus sollen sie sich an die entsprechenden Bestimmungen der von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes an

für sorgen, dass diese nicht durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung zu schädlichen beziehungsweise gefährlichen Gütern werden. Die Verbraucher sollen im sachgemäßen Gebrauch von Gütern unterrichtet und über die Risiken aufgeklärt werden, die mit einem bestimmungsgemäßen oder unter normalen Umständen vorauszusehenden Gebrauch verbunden sind. Wo immer möglich sollen den Verbrauchern lebenswichtige Sicherheitsinformationen durch international verständliche Symbole übermittelt werden.

18. Durch geeignete Politiken soll sichergestellt werden, dass Hersteller und Verteiler unvorhergesehene Risiken, die erst nach dem Inverkehrbringen eines Produkts entdeckt werden, unverzüglich den zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen. Die Mitgliedstaaten sollen darüber hinaus prüfen, wie dafür gesorgt werden kann, dass die Verbraucher über derartige Risiken ordnungsgemäß informiert werden.

19. Die Mitgliedstaaten sollen gegebenenfalls eine Politik verfolgen, nach der Hersteller und/oder Verteiler gehalten sind, ein Produkt, das schwere Mängel aufweist beziehungsweise selbst bei ordnungsgemäßem Gebrauch eine schwerwiegende Gefahr darstellt, zurückzurufen, es zu ersetzen oder nachzubessern beziehungsweise gegen ein anderes Produkt einzutauschen. Kann dies nicht innerhalb einer zumutbaren Frist geschehen, sollen die Verbraucher angemessen entschädigt werden.

C. Förderung und Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher

20. Ziel der von den Mitgliedstaaten verfolgten Politik soll es sein, den Verbrauchern ei-

G. Programme für Verbraucherbildung und -aufklärung

42. Die Mitgliedstaaten sollen unter Berücksichtigung der kulturellen Traditionen der betreffenden Bevölkerung allgemeine Programme für die Verbraucherbildung und -aufklärung, so auch über die Umweltauswirkungen der Entscheidungen und des Verhaltens der Verbraucher und die möglichen Folgen von Änderungen des Verbrauchs, einschließlich Kosten und Nutzen, entwickeln beziehungsweise deren Entwicklung unterstützen. Mit derartigen Programmen sollen Menschen in die Lage versetzt werden, als kritische Verbraucher zu handeln, die fundierte Entscheidungen in Bezug auf Güter und Dienstleistungen treffen können und sich ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten bewusst sind. Bei der Entwicklung derartiger Programme sollen die Bedürfnisse schutzbedürftiger und benachteiligter Verbraucher sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten besondere Berücksichtigung finden, darunter auch von einkommensschwachen sowie fast oder völlig schriftunkundigen Verbrauchern. Diese Verbraucherbildung soll unter Beteiligung von Verbrauchergruppen und von privatwirtschaftlichen und anderen maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft erfolgen.

43. Die Verbraucherbildung soll gegebenenfalls fest in den Grundlehrplan des jeweiligen Bildungssystems, vorzugsweise in bereits vorhandene Fächer, eingebaut werden.

44. Programme für die Verbraucherbildung und -aufklärung sollen beispielsweise folgende wichtige Aspekte des Verbraucherschutzes behandeln:

- a) Gesundheit, Ernährung, Verhinderung von durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten und der Verfälschung von Lebensmitteln;
- b) mit Produkten verbundene Gefahren;
- c) Produktkennzeichnung;
- d) einschlägige Rechtsvorschriften, Möglichkeiten des Zugangs zu Streitbeilegungsmechanismen und zur Erlangung von Schadensersatz sowie Verbraucherschutzorganisationen;
- e) Informationen über Maße und Gewichte, über Qualität, Kreditbedingungen und die Verfügbarkeit von Grundbedarfsgütern;
- f) Umweltschutz;
- g) den elektronischen Geschäftsverkehr;
- h) Finanzdienstleistungen;
- i) den rationellen Einsatz von Material, Energie und Wasser.

45. Die Mitgliedstaaten sollen

56. Die Mitgliedstaaten sollen die Öffentlichkeit für den gesundheitlichen Nutzen nachhaltiger Konsum und Produktionsmuster sensibilisieren und dabei sowohl die unmittelbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Einzelnen als auch die Auswirkungen des Umweltschutzes auf die Allgemeinheit berücksichtigen.

57. In Partnerschaft mit dem Privatsektor und anderen maßgeblichen Organisationen sollen die Mitgliedstaaten die Umwandlung nicht nachhaltiger Konsummuster durch die Entwicklung und den Einsatz neuer, umweltverträglicher Produkte und Dienstleistungen sowie neuer Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, fördern, die die Bedürfnisse der Verbraucher befriedigen können und gleichzeitig die Umweltverschmutzung und den Schwund der natürlichen Ressourcen mindern.

58. Die Mitgliedstaaten sind angehalten, wirksame ordnungspolitische Verbraucherschutzmechanismen, die Aspekte eines nachhaltigen Konsums umfassen, zu schaffen beziehungsweise auszubauen.

59. Die Mitgliedstaaten sollen eine Reihe wirtschaftspolitischer Instrumente zur Förderung eines nachhaltigen Konsums, wie beispielsweise den Einsatz fiskalischer Instrumente und die Internalisierung von Umweltkosten, in Erwägung ziehen und dabei den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie der Notwendigkeit Rechnung tragen, Negativanreize für nicht nachhaltige Praktiken und Anreize für nachhaltigeres Handeln zu schaffen, und gleichzeitig etwaige Beeinträchtigungen des Marktzugangs, insbesondere für die Entwicklungsländer, vermeiden.

60. In Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und anderen maßgeblichen Gruppen sollen die Mitgliedstaaten Indikatoren, Methoden und Datenbanken zur Messung der Fortschritte auf dem Weg zu einem nachhaltigen Konsum auf allen Ebenen entwickeln. Diese

60. I2-10(n Z)-9(us)-2(a)-20(m)-11(m)1(e)-2 Td [(l)28-10(b)-12(e)-8(i)D0(n,(e)-3(nMu)-4(tg

hd

A

82. Die Mitgliedstaaten sollen ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung betrügerischer und irreführender grenzüberschreitender Handelspraktiken verbessern, da dies einem wichtigen öffentlichen Interesse dient, in dem Bewusstsein, dass bei konkreten

92.

auszutauschen und zu identifizieren, inwieweit technische Hilfe im Rahmen von Projekten in Arbeitsteilung beziehungsweise kooperativ bereitgestellt werden kann;

- g) sachliche Berichte und Empfehlungen zur Verbraucherschutzpolitik der